

während der Auslegung und innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – bis einschließlich 03.12.2009 – können Einwendungen gegen das Vorhaben, soweit sie wasserrechtliche Aspekte betreffen, schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Erlaubnis nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den an dem Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung werden in demselben Verfahren nicht berücksichtigt (§ 122 Satz 3 LWG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen können nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG).

Wegen nachteiliger Wirkungen der erlaubten Benutzungen können gegen die Inhaberin der gehobenen Erlaubnis nur vertragliche Ansprüche gemäß § 11 WHG / § 11 LWG geltend gemacht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann der Kreis Dithmarschen die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Wenn ein Termin durchgeführt wird, ist dafür der 09.02.2010 ab 10:00 Uhr im Elbeforum Brunsbüttel, Von-Humboldt-Platz 5, 25541 Brunsbüttel, vorgesehen. Sollte die Erörterung am 09.02.2010 nicht abgeschlossen werden können, wird die Erörterung am 10.02.2010, 11.02.2010 und ggf. 12.02.2010 um jeweils 10:00 Uhr fortgesetzt. Am Ende eines jeden Erörterungstages entscheidet die Verhandlungsleitung, ob eine Fortsetzung der Erörterung erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Kreises Dithmarschen durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über die beantragten Erlaubnisse und die Einwendungen wird an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

25746 Heide, 28.09.2009

**Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Wasser,
Boden und Abfall
Im Auftrag
Jürgen Dittmann**

Veröffentlicht

Wilster, den 28.09.09

**Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
H. Sievers**

Kleine Anzeige.

Große Wirkung.

beim Amt Marne Nordsee, Fachdienst Ordnung, Umwelt und Verkehr, Mittelstr. 1, 25709 Marne, Zimmer 23, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (04851-959627), und beim Kreis Steinburg, Karlstr. 13, 25524 Itzehoe, Bau- und Umweltamt, Zimmer 205, montags bis freitags während der Öffnungszeiten.

Zusätzlich können die Antragsunterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter der Adresse www.genehmigung-stadtkraftwerk-brunsbuettel.de eingesehen werden.

Während der Auslegung und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – bis einschließlich 19.11.2009 – können Einwendungen gegen das Vorhaben, soweit sie wasserrechtliche Aspekte betreffen, schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Erlaubnis nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den an dem Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung werden in demselben Verfahren nicht berücksichtigt (§ 122 Satz 3 LWG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen können nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG).

Wegen nachteiliger Wirkungen der erlaubten Benutzungen können gegen die Inhaberin der gehobenen Erlaubnis nur vertragliche Ansprüche gemäß § 11 WHG / § 11 LWG geltend gemacht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann der Kreis Dithmarschen die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Wenn ein Termin durchgeführt wird, ist dafür der 09.02.2010 ab 10:00 Uhr im Elbeforum Brunsbüttel, Von-Humboldt-Platz 5, 25541 Brunsbüttel, vorgesehen. Sollte die Erörterung am 09.02.2010 nicht abgeschlossen werden können, wird die Erörterung am 10.02.2010, 11.02.2010 und ggf. 12.02.2010 um jeweils 10:00 Uhr fortgesetzt. Am Ende eines jeden Erörterungstages entscheidet die Verhandlungsleitung, ob eine Fortsetzung der Erörterung erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Kreises Dithmarschen durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über die beantragten Erlaubnisse und die Einwendungen wird an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

25746 Heide, 28.09.2009

**Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall
Im Auftrag
Jürgen Dittmann**